



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1099/1 Status: öffentlich Datum: 24.09.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
10.09.2015	Kreisausschuss	6	5	0
08.10.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der Abg. Dr. Hornhardt vom 17.08.2015: Änderung der Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.05.2015 hatte die Abg. Dr. Hornhardt eine Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages beantragt. Bei der Beratung des Antrages in der Sitzung des Kreisausschusses am 01.07.2015 hatte die Antragstellerin eine ergänzte/erweiterte Fassung ihres Antrages zur nächsten Sitzung angekündigt. Der Kreisausschuss hatte daraufhin die Beratung über den damals vorliegenden Antrag vertagt.

Mit E-Mail vom 18.08.2015 hat die Abg. Dr. Hornhardt ihren ergänzten Antrag vom 17.08.2015, der nun Gegenstand der Beratung ist, eingereicht. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Zu dem Antrag weise ich auf Folgendes hin:

Der § 2 der Geschäftsordnung des Kreistages hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

§ 2 Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist

(1) Die Ladung erfolgt elektronisch oder papiergebunden unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Ladung sind etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt zehn Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im Übrigen elf Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden sind.

(3) Der Kreisausschuss kann beschließen, dass eine Übermittlung der Ladung grundsätzlich in elektronischer Form (per E-Mail oder über das Kreistagsinformationssystem) erfolgt.

Wenn zu einem Sachantrag aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten vorab eine Stellungnahme der Verwaltung notwendig ist, geschieht dies im Regelfall mit einer Sitzungsvorlage, die zusammen mit dem Antrag mit der Einladung zu der jeweiligen Sitzung an die Abgeordneten versandt wird. In Ausnahmefällen werden Sitzungsvorlagen nachgesandt.

Wenn zu Anträgen umfangreiche Sachverhaltsaufklärungen bzw. rechtliche Prüfungen notwendig sind, oder Anträge als Eil- oder Dringlichkeitsanträge kurzfristig vor dem Sitzungstermin gestellt werden, kann ein solches Verfahren nicht immer eingehalten werden.

Sollte dem Antrag der Abg. Dr. Hornhardt entsprochen werden, würde die Verwaltung durch die Geschäftsordnung daran gehindert, auch in diesen Fällen zu einem Antrag Hinweise geben bzw. Stellung nehmen zu können.

Vor der Beratung im Kreisausschuss am 10.09.2015 hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 07.09.2015 ergänzende Erläuterungen zu ihrem Antrag eingereicht (siehe Anlage).

Der Kreisausschuss hat den Antrag in seiner Sitzung am 10.09.2015 beraten und dem Kreistag mehrheitlich folgenden Beschluss empfohlen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird wie folgt ergänzt:

*a) Hinter § 2 Abs. (1) wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen aus dem Kreistag und zu verwaltungseigenen Beschlussvorlagen sind den Abgeordneten rechtzeitig, **jedoch tunlichst 3 Tage** vor der Kreistagssitzung zu übermitteln.*

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.

In Vertretung

(Dr. Lühring)